# Qualitätssicherung

## Rechtsgrundlage

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung), vom 31.10.2008, in der derzeit geltenden Fassung

## Weitere Informationen

Anlage V der Ultraschall-Vereinbarung

Infoseite der KBV: Sonographie der Säuglingshüfte

Tipps und Hinweise zur Darstellungsqualität in der sonographischen Diagnostik

## Kontakt

030 / 31 003-561

QS-team-3@kvberlin.de

Ultraschalldiagnostik der Säuglingshüfte

Genehmigungspflichtig sind folgende Leistungen:

- 01722 EBM Sonographische Untersuchung der Säuglingshüfte gemäß Durchführungsempfehlung nach Anlage 5 der „Kinder-Richtlinien" des GB-A
- 33051 EBM Sonographische Untersuchung der Säuglingshüfte mittels B-Mode-Verfahren

## Wer kann die Leistung beantragen?

- Ärztinnen und Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen

**Bitte beachten Sie:** Ungeachtet dessen ist grundsätzlich die Bindung des Arztes an die Grenzen des Fachgebietes, für das er zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassen ist, zu beachten. Dies gilt unabhängig davon, dass dieses Erfordernis nicht ausdrücklich in der oben genannten Qualitätssicherungsvereinbarung normiert ist.

## Fachliche Anforderungen

Erwerb der fachlichen Befähigung kann erfolgen:

- nach der Weiterbildungsordnung (§ 4)
- in einer ständigen Tätigkeit (§ 5)
- durch Ultraschallkurse (§ 6)
- durch computergestützte Fortbildung i. V. m. Ultraschallkursen (§ 7)

Grundlage für die Prüfung im Antragsverfahren:

- Urkunde über die Berechtigung zum Führen der entsprechenden Gebiets- oder Facharztbezeichnung
- ggf. Teilgebietsanerkennung/Schwerpunktbezeichnung
- Qualifikationsnachweise (z. B. Weiterbildungszeugnis/Logbuch und/oder Zeugnisse und/oder Kursnachweise sowie jeweils inkl. der Mindestanforderung der Richtzahlen gem. Anlage I)

**Bitte beachten Sie:** Ärztinnen und Ärzte, die eine Abrechnungsgenehmigung für die oben genannten Leistungen erhalten haben, müssen unmittelbar nach Abrechnung der ersten 12 Leistungen nach Genehmigungserteilung an einer Initialprüfung (Überprüfung der ärztlichen Dokumentation) teilnehmen.

## Apparative Anforderungen

- die verwendeten Ultraschallsysteme müssen die Mindestanforderungen an die Gerätesicherheit, biologische Sicherheit und technische Leistungsfähigkeit gemäß § 9 i.V.m. Anlage III erfüllen
- schriftlicher Nachweis über die Einweisung in die medizinische Handhabung des Gerätes

Bei Inbetriebnahme des Gerätes vor weniger als 24 Monaten

- Gewährleistungserklärung des Herstellers / Vertreibers

Bei Inbetriebnahme des Gerätes vor mehr als 24 Monaten

- Gewährleistungserklärung des Herstellers / Vertreibers i. V. m. einem Wartungsprotokoll, das nicht älter als 12 Monate sein darf

**oder**

- Gewährleistungserklärung des Herstellers / Vertreibers i. V. m. aktuellen Bilddokumentationen im B-Modus (je Schallkopf ein Bild, nicht älter als 3 Monate) gemäß § 9 i. V. m. Anlage III (u. a. mit Messwerte, Messmarker sowie Vermerk auf dem Bild, welches Ultraschallsystem und welche Anwendungsklasse hierdurch abgenommen werden soll)

---

**Wichtig:** Ärztinnen und Ärzte dürfen diese Leistung erst erbringen und abrechnen, nachdem hierfür durch die KV Berlin eine Genehmigung erteilt wurde. Ausschlaggebend ist dabei das Datum der Bescheiderteilung. Rückwirkende Genehmigungen sind nicht möglich.

**Anträge / Formulare zur Genehmigung der Leistung:**
Antrag auf Abrechnungsgenehmigung
Gewährleistungserklärung / Gerätenachweis
Abmeldung Ultraschall-Gerät bzw. Schallkopf/-köpfe
Bestätigung über eine Apparategemeinschaft
Einverständniserklärung Ärztekammerinformationen

## Kontakt für Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen

Service-Center der KV Berlin

FAQ: Hier finden Sie Antworten auf

## Kontakt für Patient:innen

Wann hilft die KV Berlin?

Terminservice:

Weitere Informationen und Termine buchen

## Kontakt für Presseanfragen

presse@kvberlin.de

häufig gestellte Fragen

Kassenärztliche Vereinigung
Berlin
Masurenallee 6A
14057 Berlin

030 / 31 003-0
030 / 31 003-380
Kontakt